

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Planfeststellungsverfahren gem. §§ 68 ff WHG für den Hochwasserschutz in der Gemeinde Winsen (Aller), Abschnitt Taube Bunte- West**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion - Geschäftsbereich VI - in Lüneburg hat als Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Gemeinde Winsen (Aller) vom 20.06.2018 die eingereichten Antrags- und Planunterlagen für das o.a. Vorhaben mit Beschluss vom 05.06.2019 festgestellt.

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Schutz von Siedlungsflächen in der Gemeinde Winsen (Aller) vor einer Flutung bei einem 100-jährlichen Hochwasser. In Anlehnung an den Rahmenentwurf zum Hochwasserschutz entlang der Aller in den Gemeinden Winsen (Aller) und Hambühren ist geplant, den Hochwasserschutz im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 42 „Taube Bunte-West“ umzusetzen. Zum Schutz der bebauten Siedlungsfläche in der Gemeinde Winsen (Aller) südlich der L 180 und westlich der Von-Reden-Straße ist eine flächige Aufhöhung im Bereich der B-Plan-Fläche vorgesehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

**vom 18.07.2019 bis 31.07.2019 (einschließlich)**

zur Einsicht aus bei:

**der Gemeinde Winsen (Aller), Am Amtshof 7, 29308 Winsen (Aller),  
Fachbereich II, Fachdienst Gemeindeplanung und Tiefbau, im Flur des Niefindt-  
hauses, während der Öffnungszeiten der Verwaltung**

von Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
**oder nach Vereinbarung (Tel. 05143-9888-95, „Herr Lohmann“).**

Die Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss werden zusätzlich im Internet unter folgenden Adressen veröffentlicht: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> (Wasserwirtschaft/Zulassungsverfahren/Hochwasserschutz/ Winsen (Aller)). und <https://www.uvp.niedersachsen.de/portal> (Wasserwirtschaftliche Vorhaben/Zulassungsverfahren).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch gegenüber denjenigen Betroffenen, die der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt sind, als zugestellt.